

Bekanntmachung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Staßfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Alt-Staßfurt" und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staßfurt in ihrer Sitzung am 24.06.1993 folgende Satzung:

Satzungsbeschluß

über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Alt-Staßfurt" nach § 142 Abs.1 u. 3 des BauGB

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das insgesamt 22,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Alt-Staßfurt".

Das Gebiet wird umgrenzt im

-Norden durch die Straße "An der Löderburger Bahn"

-Osten durch die Bischofstraße"

-Süden durch die Straße "Hohlweg"

-Westen nördl. Goethestraße, Sodastraße, Athenslebener Weg, Prinzenberg

Der beigegefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluß vom 22.10.1990 Beschluß-Nr. 41(5)/1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet "Friedensplatz" wird aufgehoben.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Die Satzung tritt am 27.05.94 in Kraft.

Metz
Bürgermeister

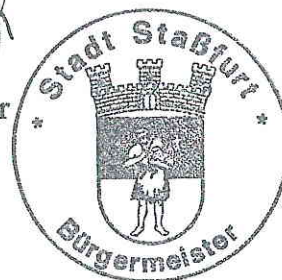
Krisesel
Stadtdirektor

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.02.94 Az: 25.4-21100 gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.
Diese werden gesondert im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt veröffentlicht und können während der Sprechzeit von jedermann im Bauamt Zimmer 106 eingesehen werden.

5. Mit der rechtskräftigen Sanierungssatzung besteht eine Genehmigungspflicht für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB.

Staßfurt, den 14.03.94 (Siegelabdruck)


Stadt Staßfurt
Der Bürgermeister
(Unterschrift)

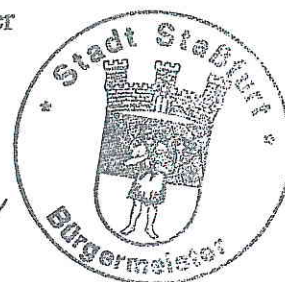


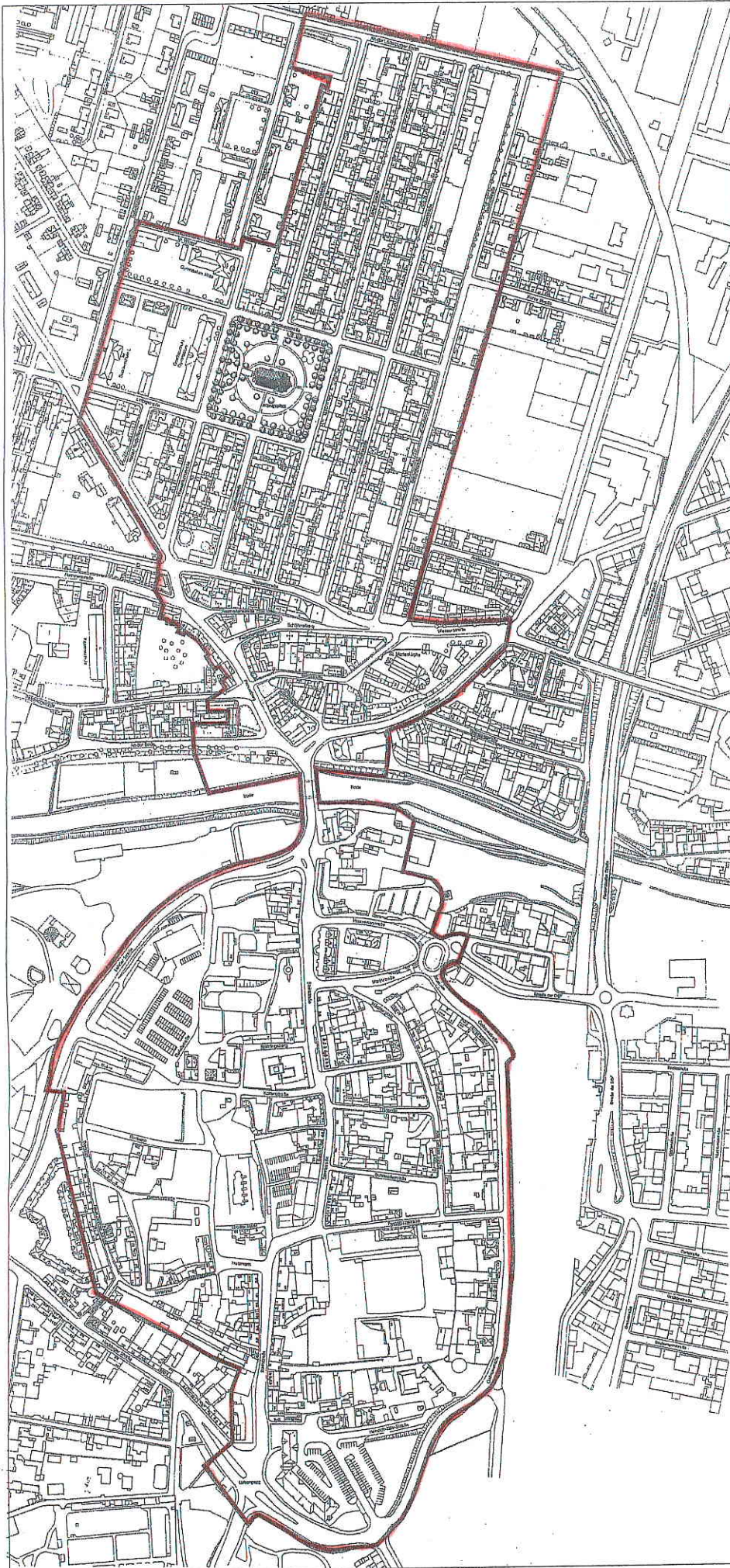
Diese Bekanntmachung ist am 27.05.94 in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Staßfurt "Salzlandbote" veröffentlicht worden.

Staßfurt, den 31.05.94 (Siegelabdruck)

Stadt Staßfurt
Der Bürgermeister
(Unterschrift)







 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

STADT STASSFURT

Sanierungsgebiet "Alt-Straßfurt"

ohne Maßstab

Oktober 2000

SALEG

Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
39114 Magdeburg Turmschanzenstr. 26 Tel. 0391/85033 Fax 0391/8503401